Rechtssache C-136/88

Französische Republik
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Ergänzender Handelsmechanismus —
Streichung eines Erzeugnisses von der EHM-Liste"

Sitzungsbericht 4163
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauro vom 14. November 1989 4173
Urteil des Gerichtshofes vom 7. Dezember 1989 4177

Leitsätze des Urteils

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften — Spanien — Landwirtschaft — Übergangsmaßnahmen — Ergänzender Handelsmechanismus — Verfahren der Streichung eines Erzeugnisses von der in der Beitrittsakte festgelegten Liste der betreffenden Erzeugnisse — Ad-hoc-Ausschuß — Modalitäten der Einsetzung und der Anhörung
(Beitrittsakte von 1985, Artikel 81 und 82; Verordnung Nr. 530/88 der Kommission)

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-136/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Artikel 81 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302, S. 23) — im folgenden: Beitrittsakte — hat einen ergänzenden Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (im fol-

* Verfahrenssprache: Französisch.

genden: Zehnergemeinschaft) und Spanien („Ergänzender Handelsmechanismus", „EHM") geschaffen. Dieser Mechanismus findet zum einen Anwendung auf Einfuhren von Obst und Gemüse, Erzeugnissen des Weinsektors und Frühkartoffeln in die Zehnergemeinschaft, zum anderen auf Einfuhren von Erzeugnissen der Sektoren Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Rindfleisch und zertifizierte Pflanzkartoffeln nach Spanien. Gemäß Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte fallen Obst und Gemüse erst ab 1. Januar 1990 unter den Ergänzenden Handelsmechanismus.

Der Ergänzende Handelsmechanismus stellt sich in den Bestimmungen der Beitrittsakte als Überwachungssystem zur Verhütung übermäßiger Einfuhren, die die Märkte stören könnten, dar. Er bezweckt eine „reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes" im Hinblick darauf, daß bei Ablauf der Übergangszeit „der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist" (Artikel 83 Absatz 2 der Beitrittsakte).

Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 83 der Beitrittsakte, dem sogenannten Verwaltungsausschußverfahren, für jedes unter den Ergänzenden Handelsmechanismus fallende Erzeugnis ein „voraussichtlicher Zeitplan" anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Absatzes festgelegt. Auf dieser Grundlage wird nach dem gleichen Verfahren ein „Richtplafond" für die Einfuhren bestimmt, der einen jährlichen Steigerungssatz enthält, der die schrittweise Öffnung des Marktes gewährleisten muß. Nach Artikel 83 Absatz 1 wird der Richtplafond für Frühkartoffeln von dem aufgrund der Verordnung Nr. 1035/72 eingesetzten Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse festgelegt, da es keine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln gibt.

Stellt sich bei der Entwicklung des Handels heraus, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führt diese Lage dazu, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird, können gemäß Artikel 85 besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die entweder — wenn keine bedeutenden Störungen des Marktes vorliegen — in der Anpassung des Richtplafonds nach oben oder — zur Beendigung der Störung — in der Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren bestehen.

Artikel 81 Absatz 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Erzeugnisse dem Ergänzenden Handelsmechanismus entzogen werden können. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

3) Nach dem Verfahren des Artikels 82 kann beschlossen werden, folgende Erzeugnisse aus der Liste der den Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse zu streichen:

a) die Erzeugnisse des Weinsektors, Frühkartoffeln und Milch in Pulverform oder granuliert, zu Ernährungszwecken, und zwar zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;

b) ...

Bei diesen Erzeugnissen wird insbesondere der Stand ihrer Produktionsstrukturen und ihrer Vermarktung berücksichtigt."

Das Verfahren des Artikels 82 ergibt sich aus dessen Wortlaut:

„1) Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2) Im Ad-hoc-Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der dem Ausschuß zur Prüfung unterbreiteten Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

5) Die Kommission trifft die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen."

2. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Ende 1987 sah sich die Kommission aufgrund der festgestellten Entwicklung des Handels bei den fraglichen Erzeugnissen dazu veranlaßt, die Streichung bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors sowie der Frühkartoffeln von der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse in Betracht zu ziehen. Das Verfahren lief wie folgt ab:

Mit Fernschreiben vom 10. Dezember 1987 setzte die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis, daß am 15. Dezember 1987 eine Sitzung des Verwaltungsausschusses für Wein stattfinde, der „die Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses ‚EHM' (Artikel 82 der Beitrittsakte)" vorausgehe.

Die Tagesordnung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" lautete wie folgt:

„1) Stellungnahme zum Entwurf einer Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses ‚EHM' für den Weinsektor (Dok. VI/5852/87).

2) Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Streichung bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors von der Liste der dem Ergänzenden Handelsme-

chanismus unterliegenden Erzeugnisse (Dok. VI/5851/87).

3) Verschiedenes."

Der am 15. Dezember 1987 zusammentretende Ad-hoc-Ausschuß nahm seine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit an. Artikel 1 der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

„Der Ad-hoc-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen; dieser handelt dabei von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates. Zwei oder mehrere Ad-hoc-Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden, wenn es sich um gemeinsame Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich handelt."

In dieser Sitzung gab der Ad-hoc-Ausschuß ferner eine Stellungnahme ab, in der er die Herausnahme bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors aus dem Ergänzenden Handelsmechanismus befürwortete. Daraufhin erließ die Kommission eine Verordnung zur Streichung der Weinerzeugnisse von der EHM-Liste (Verordnung Nr. 52/88 vom 5. Januar 1988, ABl. L 6, S. 11).

Was Frühkartoffeln angeht, so richtete die Kommission am 11. Dezember 1987 ein Fernschreiben an die Mitgliedstaaten, das für den 17. Dezember 1987 folgendes ankündigte: „155. Sitzung des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, danach Ad-hoc-Verwaltungsausschuß Nr. 2 und Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse Nr. 347". Die Tagesordnung sah u. a. (nach Punkt 7) folgende Punkte vor:

„von 16 bis 17 Uhr — Gemeinsamer Ausschuß: Ad-hoc-Ausschuß (Artikel 82 der Beitrittsakte)/Verwaltungsausschuß für das Saatgutwesen und Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse.

7 a. Meinungsaustausch und gegebenenfalls Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse (Frühkartoffeln).

8. Meinungsaustausch und gegebenenfalls Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung des Richtplafonds für die Einfuhr von Frühkartoffeln im Jahr 1988 (Dok. VI/4920/87).

9. Meinungsaustausch und gegebenenfalls Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Aussetzung der Erteilung von „EHM"-Bescheinigungen für Pflanzkartoffeln (Dok. VI/6269/87)".

Die beiden Verordnungsentwürfe hinsichtlich der Frühkartoffeln wurden am 17. Dezember 1987 erörtert.

Am 30. Dezember 1987 teilte die Kommission den Mitgliedstaaten mit, daß am 8. Januar 1988 die Sitzung des „2. gemeinsamen Ausschusses — Ad-hoc-Ausschuß (Artikel 82 der Beitrittsakte) — Verwaltungsausschuß für das Saatgutwesen und Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse" wegen Prüfung der beiden bereits erörterten Entwürfe und gegebenenfalls wegen Abstimmung hierüber stattfinden werde. In dieser Sitzung gab der Ad-hoc-Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf über die Streichung von Frühkartoffeln von der EHM-Liste ab. Sodann erließ die Kommission die Verordnung Nr. 530/88 zur Streichung von Frühkartoffeln aus der Liste der dem Ergänzenden Han-

delsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse.

3. *Verfahren*

Die Klage der Französischen Republik ist am 17. Mai 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 27. Oktober 1988 hat der Gerichtshof das Königreich Spanien als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Französische Republik* beantragt,

1) die Verordnung Nr. 530/88 der Kommission vom 26. Februar 1988 zur Streichung von Frühkartoffeln aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse für nichtig zu erklären;

2) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* und das *Königreich Spanien* beantragen,

1) die Klage als unbegründet abzuweisen;

2) der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Fehlende Befugnis der Kommission

Die *Französische Republik* trägt vor, die Artikel 81 und 82 der Beitrittsakte sähen einen einzigen, selbständigen Ausschuß vor, der gewährleisten solle, daß alle Entscheidungen über die Streichung aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse zentral verwaltet würden, um eine schrittweise und gleichmäßige Freigabe des Handels zu ermöglichen, wobei weder die Streichung kontinentaler Erzeugnisse noch diejenige portugiesischer oder spanischer Erzeugnisse privilegiert werde. Der Erlaß der Verordnung Nr. 530/88 sei nicht nach Stellungnahme eines „horizontalen", besonderen Ad-hoc-Ausschusses „EHM" erfolgt, sondern nach einer solchen des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse, der für diesen Anlaß die Bezeichnung Ad-hoc-Ausschuß „EHM" erhalten habe.

Die Kommission habe sich auf eine fehlerhafte Auslegung der Artikel 81 und 82 gestützt, indem sie die geforderte Stellungnahme tatsächlich vom Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse angefordert habe; damit habe sie die ihr in Artikel 155 EWG-Vertrag eingeräumten Durchführungsbefugnisse überschritten. Da eine von einem ordnungsgemäß eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß ausgehende Stellungnahme somit nicht vorgelegen habe, sei sie nicht zum Erlaß der streitigen Verordnung befugt gewesen.

Was den genauen Sachverhalt angehe, so habe die Tagesordnung des Ad-hoc-Ausschusses dem Fernschreiben vom 10. Dezember 1987 zur Einberufung der Sitzung vom 15. Dezember 1987 zufolge den Punkt „Stellungnahme zum Entwurf einer Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses ‚EHM' für den Weinsektor" umfaßt. Diese Angabe „für den Weinsektor" sei in das Protokoll der ersten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" vom 15. Dezember 1987 (unter 1) übernommen worden. Unter diesen Umständen sei die Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" vom Verwaltungsausschuß für Wein erlassen worden, der in Ad-hoc-Ausschuß „EHM" umbenannt worden sei. Diese Geschäftsordnung sei daher ohne rechtliche Bedeutung und verstoße offensichtlich gegen Artikel 82.

Die Kommission habe sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuhalten, da diese lediglich vorsehe, daß „zwei oder mehrere Ad-hoc-Ausschüsse ... zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden [können]". Am 17. Dezember 1987 und 8. Januar 1988 seien aber gemeinsame Ausschüsse zusammengetreten, die aus einem Ad-hoc-Ausschuß und Verwaltungsausschüssen bestanden hätten.

Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß es keinen Verwaltungsausschuß für Frühkartoffeln gebe und daß die Vorbilanz und der Richtplafond für Einfuhren nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse gemäß dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 118, S. 1) festgelegt worden seien, wie dies im übrigen Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte vorsehe. Während die Aufnahme von Frühkartoffeln in den Ergänzenden Handelsmechanismus nach dem sogenannten „Verwaltungsausschußverfahren" beschlossen werde, gälten für ihre Herausnahme aus dem Mechanismus besondere Bedingungen: Diese könne erst zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt beschlossen werden, sofern der Ad-hoc-Ausschuß sie mit qualifizierter Mehrheit befürworte. Im Rahmen dieses Verfahrens und im Gegensatz zum Verwaltungsausschußverfahren komme das Fehlen einer Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses einer ablehnenden Stellungnahme gleich, was die Kommission verpflichte, den Rat anzurufen. Die Kommission habe daher in einem Verfahren, zu dem beide Ausschüsse, der Ad-hoc-Ausschuß und der Verwaltungsausschuß, hinzugezogen worden seien, eine Anhörung sowohl zum Verbleib von Frühkartoffeln im Ergänzenden Handelsmechanismus — durch Festlegung der Richtplafonds für das Jahr 1988 — als auch zu ihrem Ausscheiden zu Beginn jenes Jahres veranstalten dürfen.

Die gemeinsamen Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses zusammen mit dem Verwaltungsausschuß für das Saatgutwesen und dem Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hätten weder die Mitgliedstaaten überraschen noch zu Verwechslungen hinsichtlich der Natur des Ausschusses führen können, der sich für die vorgeschlagene Streichungsmaßnahme ausgesprochen habe. Außerdem sei dieses gleichzeitige Zusammentreten wegen der Konnexität der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die alle die Anwendung des Ergänzenden Handelsmechanismus auf Pflanz- oder Frühkartoffeln betroffen hätten, notwendig gewesen. Mit der Einberufung des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse sei bezweckt worden, die notwendige Stellungnahme über die Richtplafonds für das Jahr 1988 einzuholen, falls der Ad-hoc-Ausschuß keine die Herausnahme von Frühkartoffeln aus dem Ergänzenden Handelsmechanismus befürwortende Stellungnahme hätte abgeben können. Im übrigen beeinträchtige eine gemeinsame Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses und eines oder mehrerer Verwaltungsausschüsse in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, ihre in den Ad-hoc-Ausschuß zu entsendenden Vertreter zu wählen.

Der Ausschuß für das Saatgutwesen und der Ad-hoc-Ausschuß hätten am 8. Januar 1988 ihre Sitzungen nacheinander abgehalten; der Vertreter der Kommission habe dem Ad-hoc-Ausschuß ausdrücklich den Entwurf für die Streichungsmaßnahme vorgelegt. Die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sei Gegenstand eines besonderen Protokolls gewesen. Unter diesen Umständen habe die Kommission sowohl die Selbständigkeit als auch die allgemeinen Befugnisse des Ad-hoc-Ausschusses beachtet: sie habe es ermöglicht, daß die Streichungsmaßnahme dem Erfordernis entspreche, gemäß den Artikeln 81 und 82 der Beitrittsakte die Integration des Marktes schrittweise und gleichmäßig zu verwirklichen.

In ihrer Erwiderung beruft sich die *Französische Republik* auf die Materialien der Konferenz über die Aushandlung der Beitrittsakte und legt dar, diese Arbeiten hätten die verschiedenen Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsausschüsse für die fraglichen Erzeugnisse und des Ad-hoc-Ausschusses hinsichtlich der Anwendung des Ergänzenden Handelsmechanismus klar voneinander getrennt. Aus ihnen gehe hervor, daß es zwar mehrere Verwaltungsausschüsse, aber nur einen einzigen Ad-hoc-Ausschuß gebe.

Durch die Art und Weise, wie auf Veranlassung der Kommission die Sitzungen gestaltet und das Verfahren festgelegt worden seien, sei der Begriff des Ad-hoc-Ausschusses seines Inhalts beraubt worden. Seiner Natur nach sei dieser Ausschuß ein „horizontaler" Ausschuß, der zu dem einzigen Zweck zusammentrete, die Fragen zu prüfen, die den verschiedenen Erzeugnissen gemeinsam seien. Die Kommission befasse sich jedoch mit jedem der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse einzeln, anstatt sich ihnen insgesamt zu widmen. Daher laufe die gemeinsame Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses zusammen mit einem oder zwei Verwaltungsausschüssen der Idee eines einzigen Ausschusses zuwider. Insoweit könne man sich fragen, ob die Kommission nicht das Verfahren habe beschleunigt betreiben wollen, um zu verhindern, daß sich die besonders interessierten Mitgliedstaaten abstimmten, um Streichungsentscheidungen abzuwenden. Frankreich, Italien und Griechenland hätten nämlich die fragliche Maßnahme mit den 25 Stimmen, über die sie verfügten, eventuell abwehren können.

Die *Kommission* führt in ihrer Gegenerwiderung zunächst aus, die herangezogenen Materialien zur Beitrittsakte beträfen Erzeugnisse, die während der ersten vier Jahre der Übergangszeit nicht aus dem Ergänzenden Handelsmechanismus ausgeschieden werden könnten.

Während sämtlicher Sitzungen seien die der Zuständigkeit des Ad-hoc-Ausschusses unterliegenden Punkte klar von denen unterschieden worden, für die eine Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses erforderlich gewesen sei. Die Kommission habe sowohl den Geist als auch den Buchstaben der Beitrittsakte gewahrt, indem sie zunächst den Ad-hoc-Ausschuß zwecks Annahme seiner Geschäftsordnung einberufen und ihn sodann nacheinander zu einem Verordnungsentwurf, der das Ausscheiden bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors vorgesehen habe, und zu einem Entwurf über das Ausscheiden von Frühkartoffeln gehört habe. Der Ad-hoc-Ausschuß sei zwar ein einziger, selbständiger und „horizontaler" Ausschuß, wie seine Bezeichnung selbst, der begrenzte Umfang seiner Befugnisse und die Bedeutung seiner Anhörung zeigten. Die Französische Republik habe jedoch nicht dargetan, inwiefern daraus folge, daß der Ad-hoc-Ausschuß nicht für jedes Erzeugnis getrennt angerufen werden könne, sondern unbedingt in einer einzigen Sitzung angehört werden müsse, damit alle Möglichkeiten einer Streichung von dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen, für die diese Streichung seit 1988 möglich sei, insgesamt geprüft würden. Zum einen schrieben Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 82 der Beitrittsakte

nirgends vor, daß eine einzige Sitzung stattfinden müsse, um die Streichungsmöglichkeiten insgesamt zu prüfen. Zum anderen gebiete der Zweck des Ergänzenden Handelsmechanismus — Gewährleistung eines schrittweisen und gleichmäßigen Übergangs zu einem freien Warenverkehr für die betroffenen Erzeugnisse — nicht, daß so verschiedenartige Erzeugnisse wie die in Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe a der Beitrittsakte genannten im Rahmen einer einzigen Prüfung in einer einzigen Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses abgehandelt würden. Die Praxis der gleichzeitigen Sitzungen ermögliche es gerade, die Entwicklung des Handels zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft in bezug auf jeden der beiden fraglichen Erzeugnistypen gleichmäßig und umfassend ins Auge zu fassen.

Artikel 1 der Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses sehe tatsächlich irrtümlich vor, daß die Kommission Sitzungen „zweier oder mehrerer Ad-hoc-Ausschüsse" einberufen könne; tatsächlich bestehe nur ein einziger Ad-hoc-Ausschuß. Diese Bestimmung müsse daher aufgehoben werden.

Das *Königreich Spanien* wirft der Französischen Republik Widersprüchlichkeit vor. Gegen die Verordnung Nr. 52/88, mit der bestimmte Weinerzeugnisse von der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse gestrichen worden seien, sei nicht Klage erhoben worden, obwohl die befürwortende Stellungnahme doch von demselben Ad-hoc-Ausschuß abgegeben worden sei und die französischen Vertreter in der Sitzung vom 15. Dezember 1987 gegen sie gestimmt hätten. Die französische Delegation habe in dieser Sitzung keine Einwände gegen die Abfassung einer Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" erhoben; sie habe sich darauf beschränkt, an der Abstimmung nicht teilzunehmen. Außerdem habe die Französische Republik nicht in Zweifel gezogen, daß das notwendige Gleichgewicht des Handels, vermöge dessen die Frühkartoffeln aus dem Ergänzenden Handelsmechanismus hätten ausgeschieden werden können, weiterbestanden habe, was bestätige, daß die von der Kommission erlassenen Maßnahmen berechtigt gewesen seien. Zu behaupten, wie es die Französische Republik im vorliegenden Fall tue, daß eine gemeinsame Prüfung der Vorschläge über die Herausnahme von Erzeugnissen des Weinsektors und von Frühkartoffeln aus dem Ergänzenden Handelsmechanismus ihre Rechtfertigung darin finden könne, daß es den betroffenen Mitgliedstaaten auf diese Weise möglich wäre, sich abzustimmen, um eine Sperrminorität zu erreichen, die die Annahme der Vorschläge der Kommission verhindere, laufe darauf hinaus, ihrem Wesen nach politische Praktiken zu Rechtsvorschriften zu erheben. Darüber hinaus habe zwischen dem Einberufungsfernschreiben vom 11. Dezember 1987 und dem 8. Januar 1988, an dem der Streichung zugestimmt worden sei, ein Zeitraum von 28 Tagen gelegen, womit den betroffenen Mitgliedstaaten eine ausreichende Überlegungsfrist eingeräumt worden sei.

Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Die *Französische Republik* führt aus, daß die in der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" bestehende wesentliche Formvoraussetzung nicht erfüllt sei, da ein Verwaltungsausschuß keines der Merkmale aufweise, die ein Ad-hoc-Ausschuß besitzen müsse. Sie geht unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes vom 29. Oktober 1980 in der Rechtssache 138/79 (Roquette Frères, Slg. 1980, 3333) davon aus, daß die Anhörung eines Ausschusses, der den in der Beitrittsakte festgelegten Kriterien nicht entspreche, zur Nichtigkeit der betreffenden Maßnahme führen könne.

Nach Auffassung der *Kommission* enthält dieser Klagegrund dieselben Rügen wie die zu den fehlenden Befugnissen vorgebrachten. Daher beschränkt sie sich darauf, auf die bereits gemachten Ausführungen zu verweisen.

Verfahrensumgehung

Die *Französische Republik* wirft der Kommission außerdem einen Verfahrensmißbrauch vor: Sie habe die streitige Verordnung aufgrund der Stellungnahme eines nicht ordnungsgemäß eingesetzten Ausschusses unter Nichteinhaltung der für den Erlaß dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Verfahren erlassen. Sie habe die Anhörung eines Ad-hoc-Ausschusses durch die Anhörung eines Verwaltungsausschusses ersetzt. Dieser Verfahrensmißbrauch lasse sichanhand des Wortlauts der Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" in Verbindung mit den Einberufungsfernschreiben nachweisen: Mehrzahl der Ad-hoc-Ausschüsse „EHM", Zeitplan der Sitzung vom 15. Dezember 1987, der die besondere Sitzung eines Ad-hoc-Ausschusses „EHM" unmöglich gemacht habe, sowie die Praxis der gemeinsamen Ausschüsse vom 17. Dezember 1987 und 8. Januar 1988.

Nach Auffassung der *Kommission* erfordert dieser Klagegrund den Beweis, daß sie beim Erlaß der angegriffenen Maßnahme das hierfür vorgeschriebene Verfahren umgangen und damit — wie der Gerichtshof im Urteil vom 4. Februar 1982 in der Rechtssache 817/79 (Buyl, Slg. 1982, 245) ausgeführt habe — ihre Befugnis zu einem anderen Zweck als demjenigen eingesetzt habe, zu dem sie ihr übertragen worden sei. Die Französische Republik erbringe keinen derartigen Beweis, sondern wiederhole nur die bereits vorgebrachten formalen Rügen.

Offenkundiger Ermessensfehler

Hilfsweise macht die *Französische Republik* geltend, der Kommission sei beim Erlaß der streitigen Verordnung ein schwerer und offenkundiger Ermessensfehler unterlaufen. Sie habe die Verordnung aufgrund der Stellungnahme eines Ausschusses erlassen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben nicht diejenigen des Ad-hoc-Ausschusses seien; damit habe sie sich der Möglichkeit begeben, den in Frage stehenden Märkten umfassend Rechnung zu tragen.

Nach Ansicht der *Kommission* kann eine solche Rüge zur Beanstandung der Ermessensausübung der Kommission, aufgrund deren sie die Verordnung erlassen habe, allein nicht ausreichen, da der vorgebrachte Klagegrund erneut auf denselben formalen Erwägungen beruhe.

IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

Auf die Frage des Gerichtshofes, ob der Kommission Angaben über die personelle Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse in den Sitzungen vom 17. und 23. Dezember 1987 und 8. Januar 1988 vorlägen, hat die *Kommission* geantwortet, daß am 23. Dezember 1987 kein Ausschuß zusammengetreten sei; das Protokoll der zweiten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" nenne dieses Datum irrtümlich anstelle des richtigen Datums des 17. Dezember 1987.

Die Kommission hat zwei informelle Listen der Teilnehmer übermittelt: eine Liste für die 155. Sitzung des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vom 17. Dezember 1987 und eine Liste für die zweite Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses „EHM" vom 8. Januar 1988.

Der Gerichtshof hat die Französische Republik um Mitteilung gebeten, ob sie die Angaben des Königreich Spaniens bestätigen

könne, daß die französische Delegation im Laufe der Sitzungen vom 17. und 23. Dezember 1987 bei der Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses vollständig ausgetauscht worden sei.

Die *Französische Republik* hat zunächst darauf hingewiesen, daß am 23. Dezember 1987 keine Sitzung stattgefunden habe.

Sodann hat sie die Namen der Mitglieder der französischen Delegation bei den Sitzungen der Ausschüsse vom 15. und 17. Dezember 1987 und vom 8. Januar 1988 genannt. Während keiner der Sitzungen vom 15. Dezember 1987 und 8. Januar 1988 sei ein Mitglied der französischen Delegation ausgetauscht worden.

Mit der Tagesordnung vom 17. Dezember 1987 seien drei verschiedene Ausschüsse von der Kommission einberufen worden. In der 155. Sitzung des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sei das Landwirtschaftsministerium durch ein Mitglied der Generaldirektion Ernährung vertreten worden. Da diese Generaldirektion nicht für frische Erzeugnisse zuständig sei, hätten zwei andere Vertreter des Landwirtschaftsministeriums — und zwar aus der Direktion Produktion und Handel — dieses in den anschließenden Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses (Ad-hoc-Ausschuß, Verwaltungsausschuß für das Saatgutwesen und Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse) und des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse vertreten. Die französische Delegation sei daher an diesem Tag wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen zwei verschiedenen Direktionen des Landwirtschaftsministeriums teilweise ausgetauscht worden. Der vom Office national interprofessionnel des fruits et légumes et de l'horticulture (Oniflhor) kommende französische Vertreter habe an sämtlichen am 17. Dezember 1987 tagenden Ausschüssen teilgenommen.

T. Koopmans
Berichterstatter